



1576-00-00-08/DE
WP 156

**Stellungnahme 3/2008 zum Entwurf eines Internationalen Datenschutzstandards zum
Welt-Anti-Doping-Code**

Annahme am 1. August 2008

Die Arbeitsgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 06/80.

Website: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

Die Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten –

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,
gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 der Richtlinie, sowie auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002,
gestützt auf Artikel 255 des EG-Vertrags und auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, gestützt auf ihre Geschäftsordnung –

hat folgendes Dokument angenommen:

Einführung

Die Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC) der Europäischen Kommission hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe (Arbeitsgruppe) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) erarbeiteten Internationalen Datenschutzstandards ersucht.

Der Entwurf des Standards ist in Verbindung mit dem Welt-Anti-Doping-Code (der Code) der WADA, im Besonderen mit Artikel 14, zu sehen.

Nach dem Code sind die Athleten verpflichtet, den Anti-Doping-Organisationen regelmäßig bestimmte Daten zu übermitteln. Diese Daten werden anschließend zusammen mit anderen Daten (darunter auch sensible Daten) in der in Kanada geführten Datenbank ADAMS gespeichert.

Entsprechend den im Code festgelegten Verpflichtungen werden auch Daten verarbeitet, die ihre Betreuer – gemäß der Definition des Codes – sowie andere Personenkategorien betreffen. „Teilnehmer“ im Sinne des Codes sind sowohl die Athleten als auch ihre Betreuer.

Teil I – Einleitung, Bestimmungen des Codes und Definitionen

Punkt 2 – Bestimmungen des Codes

Obgleich sich die Stellungnahme der Arbeitsgruppe auf den Entwurf des Internationalen Standards, der der Arbeitsgruppe am 7. Juli 2008 vorgelegt wurde, und nicht auf den Welt-Anti-Doping-Code bezieht, weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass einige Bestimmungen des Codes (auf die im Entwurf des Standards Bezug genommen wird) Fragen über deren Vereinbarkeit mit europäischen Datenschutzstandards aufwerfen.

Alle an Anti-Doping-Aktivitäten beteiligten Personen haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer personenbezogenen Daten und daher wird empfohlen, Artikel 14 des Codes wie folgt zu ändern: *„Die Unterzeichner stimmen den Grundsätzen der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber*

der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre aller Personen, auch der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten zu“.

Artikel 14.2 – Offenlegung

Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass die Offenlegung und Weitergabe von Daten in den Geltungsbereich der Datenschutzvorschriften fällt. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass Entscheidungen über Fälle, in denen ein Athlet nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, nur mit Zustimmung des Betroffenen offengelegt werden. Sie empfiehlt jedoch, den Wortlaut des Internationalen Standards so zu formulieren, dass für die Anti-Doping-Organisationen eindeutig klar wird, dass „angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten“, die tatsächliche Zustimmung zur Offenlegung nicht ersetzen können (siehe Artikel 14.2.3).

Die Arbeitsgruppe wirft außerdem die Frage auf, ob eine Datenverarbeitung, bei der Entscheidungen und sonstige Informationen, die Athleten oder andere „Personen“ betreffen, für mindestens ein Jahr auf der Website der Anti-Doping-Organisation (14.2.4 – siehe auch Teil II, Punkt 10, unten) eingestellt werden, noch verhältnismäßig ist. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Bestimmungen des Standards auch auf diese „Personen“ anzuwenden, sofern es sich dabei nicht um die betroffenen Athleten oder deren Betreuer handelt. Es gibt keinen Grund, sie von dem in diesem Fall geltenden Schutz auszunehmen.

Artikel 14.5 (Datenbank ADAMS)

Abgesehen von dem kurzen Text in Artikel 14.4 des Codes enthält der Entwurf des Standards keine Präzisierung der Vorschriften, die für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Datenbank ADAMS gelten. Der Entwurf des Standards bezieht sich ausschließlich auf die Anti-Doping-Organisationen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Dopingbekämpfung muss jedoch sowohl bei der Verarbeitung der Daten durch die Anti-Doping-Organisationen als auch bei der Nutzung der Datenbank ADAMS gewährleistet sein. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass diese Datenbank der Zuständigkeit der kanadischen Datenschutzbehörden unterliegt. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hält den knappen Verweis auf diese Datenbank im vorliegenden Standard jedoch nicht für ausreichend.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, dass entweder der Internationale Standard geändert wird und ausführlichere Angaben über die Datenbank ADAMS aufgenommen werden, oder dass die WADA Vorschriften für die Nutzung der Datenbank ADAMS festlegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Weitergabe von Daten durch die EU an Kanada sorgfältig darauf zu achten ist, dass dabei die EU-Rechtsvorschriften über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Weiterübermittlung eingehalten werden.

Artikel 14.6

Eine Definition für den Begriff „Dritte“ liegt nicht vor.

Generell sollten die spezifischen Zwecke der gemäß dem Code durchgeführten Datenverarbeitung definiert werden. Der Hinweis, dass die Anti-Doping-Organisationen „im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Dopingbekämpfung“ Daten verarbeiten, reicht allein nicht aus.

Punkt 3 – Begriffe und Definitionen

Teilnehmer

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Begriff „Teilnehmer“ – wie er im Code definiert wird – zu eng ausgelegt ist, um den Schutz aller Personen zu gewährleisten, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Umsetzung des Codes verarbeitet werden können (siehe Anmerkungen oben zu Artikel 14.2.4 „Person“ und zu Artikel 14.6 „Dritte“). Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass nur Athleten und deren Betreuer zur Weitergabe personenbezogener Daten an die WADA verpflichtet sind, doch zur Vermeidung von Verwechslungen hält sie eine einheitliche Verwendung der Begriffe im Internationalen Standard und im Code für sinnvoll.

Drei neue Definitionen werden in Artikel 3.2. des Entwurfs des Standards eingeführt:

Personenbezogene Informationen

Die hier angegebene Definition schließt die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Artikel 2 Buchstabe a) der Datenschutzrichtlinie ein. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der Entwurf des Standards außer in Artikel 9 (Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Informationen) keine zusätzlichen Garantien für den Schutz von Gesundheitsdaten und Strafverfolgungsdaten bietet, die im Rahmen der Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden.

Sensible personenbezogene Informationen

Die Definition der als sensibel angesehenen personenbezogenen Informationen steht im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie. Die Arbeitsgruppe verweist an dieser Stelle auf ihre Ausführungen zu Artikel 6 des Standards über die Verarbeitung solcher Daten (siehe unten).

Verarbeitung

Die Arbeitsgruppe hält diese Definition für ausreichend, auch wenn sie nicht im wörtlichen Sinne mit der Definition in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie übereinstimmt.

Teil II – Standards für den Umgang mit personenbezogenen Informationen

Punkt 4 – Verarbeitung personenbezogener Informationen nach Maßgabe des Internationalen Standards und des geltenden Rechts

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe schließt die Bezeichnung „Vertreter Dritter“ Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Datenschutzrichtlinie ein. Die weiteren Anmerkungen zu diesem Begriff (siehe Punkt 9) basieren auf dieser Annahme. Der Anwendungsbereich dieses Begriffs sollte genau festgelegt werden.

Absatz 4.1

Die Arbeitsgruppe hält eine Änderung von Absatz 4.1 für sinnvoll, die klarstellt, dass Vertreter Dritter ebenfalls zur Einhaltung des Standards verpflichtet sind, auch wenn dieser über die nach nationalem Recht geltenden Standards hinausgeht.

Im Entwurf des Standards wird nicht zwischen den verschiedenen Personenkategorien (Athleten, Betreuer, Dritte), für die er gilt, unterschieden. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird jedoch von der Kategorie abhängen, zu der die betroffene Person gehört (Welche Daten? Welche gespeicherten Daten?). Daher sollte der Entwurf des Standards entsprechend geändert werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben wurden, relevant sind und nicht darüber hinausgehen

In Absatz 5.3 sollten die personenbezogenen Informationen oder die Kategorien von personenbezogenen Informationen erläutert werden, die unter Berücksichtigung der mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verbundenen Anforderungen für die Zwecke benötigt werden, die unter Buchstaben a), b) und c) aufgeführt sind. Wie bereits erwähnt, wird die Anwendung dieser Grundsätze je nach Kategorie der Personen variieren, deren Daten verarbeitet werden (Athleten, Betreuer).

Nach Artikel 5.4 des Entwurfs des Standards müssen die verarbeiteten personenbezogenen Daten genau, vollständig und aktuell sein. Mit dem letzten Satz dieses Absatzes scheint diese Verpflichtung für die Anti-Doping-Organisationen jedoch abgeschwächt zu werden. Es hat sogar den Anschein, als ob die Verantwortung von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf die betroffene Person abgewälzt werden soll.¹ Der Kommentar bestätigt diese Absicht im Wesentlichen. In diesem Zusammenhang hebt die Arbeitsgruppe hervor, dass gemäß Artikel 6 Buchstabe d) der Datenschutzrichtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es ist Aufgabe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, auf Antrag der betroffenen Personen die notwendigen Berichtigungen durchzuführen.

Punkt 6 – Verarbeitung personenbezogener Informationen mit Zustimmung

Nach Artikel 7 der Datenschutzrichtlinie muss für jede Datenverarbeitung eine gültige Rechtsgrundlage vorliegen. Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist eine solche Rechtsgrundlage von grundlegender Bedeutung.

Artikel 6.1

In Artikel 6.1 des Entwurfs des Standards werden die Anti-Doping-Organisationen dazu aufgerufen, die Zustimmung der Athleten und der Mitglieder ihres Betreuungsteams einzuholen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung zu gewährleisten. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erfüllt eine solche Zustimmung die in Artikel 2 Buchstabe h) der Datenschutzrichtlinie festgelegten Anforderungen nicht. Als Zustimmung wird gemäß dieser Definition „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden“ angesehen. Die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Welt-Anti-Doping-Codes erhoben werden, erfolgt weder ohne Zwang noch in Kenntnis der Sachlage. Aufgrund der Sanktionen, die verhängt werden können, wenn sich ein Teilnehmer weigert, den Verpflichtungen des Codes (Übermittlung von Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, medizinische Anti-Doping-Kontrollen) nachzukommen, gelangt die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass die Zustimmung keineswegs ohne Zwang gegeben wird.² Ferner zieht die Arbeitsgruppe in Zweifel, ob die Zustimmung in Kenntnis der Sachlage erfolgt (siehe Punkt 7 unten).

¹ „(...). Auch wenn dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Anti-Doping-Organisationen die Richtigkeit aller von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten überprüfen müssen, sind die Anti-Doping-Organisationen verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Informationen so schnell wie möglich zu berichtigen oder zu ändern, von denen sie sicher wissen, dass sie falsch oder nicht zutreffend sind“.

² In Artikel 6.3 des Entwurfs des Standards heißt es zum Beispiel, dass „die Teilnehmer von den Anti-Doping-Organisationen über die negativen Konsequenzen zu informieren sind, die ihre Weigerung, an Dopingkontrollen, einschließlich Tests, teilzunehmen, nach sich ziehen können“.

Da Artikel 7 Buchstabe a) und Artikel 8 Buchstabe a) der Datenschutzrichtlinie nicht als Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in Frage kommen, muss dafür eine andere geeignete Rechtsgrundlage herangezogen werden. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass die Verarbeitung von Daten über Verstöße nicht zulässig ist, selbst dann nicht, wenn die Zustimmung der betroffenen Person vorliegt und diese in Kenntnis der Sachlage erfolgt (Artikel 8 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie).

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, dass die WADA prüft, welche anderen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und sensibler personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Datenschutzrichtlinie in Frage kommen.

Mehrere internationale Übereinkommen zur Dopingbekämpfung, wie das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport oder das Anti-Doping-Übereinkommen des Europarates, wären mögliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, sofern sich diese Übereinkommen auf eine bindende rechtliche Verpflichtung berufen, der Anti-Doping-Organisationen – gemäß der Umsetzung von Artikel 7 Buchstabe c) und Artikel 8 Absatz 4 der Datenschutzrichtlinie in nationales Recht – als die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen.

Artikel 6.2

Nach Artikel 6.2 des Entwurfs des Standards ist die Verarbeitung sensibler Daten, wie sie in Artikel 3.2 definiert werden, zulässig. Sensible Daten im Sinne der Datenschutzrichtlinie sind personenbezogene Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder das Sexualleben betreffen. Der Arbeitsgruppe erscheint es äußerst zweifelhaft, ob die Erheblichkeit der Verarbeitung von Daten aus einigen dieser Kategorien gewährleistet ist, insbesondere, wenn eine Aufnahme dieser Daten in die Datenbank ADAMS beabsichtigt ist. Daher fordert die Arbeitsgruppe die WADA auf, ausführlichere Informationen vorzulegen oder die Erheblichkeit einer möglichen Verarbeitung solcher Daten nochmals zu prüfen und in Artikel 6.2 die maßgeblichen Daten aufzuführen, die in diesem Rahmen verarbeitet werden sollen. Die Definition in Artikel 3.2 schließt zudem genetische Merkmale ein. Die Arbeitsgruppe stellt die Rechtmäßigkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung derartiger Daten in Frage und fordert die WADA auf sicherzustellen, dass diese Notwendigkeit gegeben ist. Sie empfiehlt in jedem Fall, dass bei der Verarbeitung der besagten Daten ein besonders hohes Datenschutzniveau eingehalten wird.

Artikel 6.4

Der Anwendungsbereich von Artikel 6.4 sollte erweitert werden, um den Rechtsvertretern der Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, von den weiteren im Entwurf des Standards vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, wie sie zum Beispiel unter Punkt 11 näher erläutert werden.

Punkt 7 – Die Weitergabe der erforderlichen Informationen an die Teilnehmer sicherstellen

Die Arbeitsgruppe verweist auf die Bestimmungen von Artikel 10 und Artikel 11 der Datenschutzrichtlinie, insbesondere auf die Regelung, dass neben der Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auch die Identität seiner Vertreter mitzuteilen ist.

Artikel 7.2 sieht vor, dass die Teilnehmer „so bald wie möglich“ unterrichtet werden, wenn an anderer Stelle als bei ihnen selbst personenbezogene Informationen über sie erhoben werden. Um die Anforderungen der Datenschutzrichtlinie (Artikel 11 Absatz 1) zu erfüllen, muss die betroffene Person diese Information bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf eine Übermittlung dieser Information verzichtet werden, „wenn insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung die Information der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist“. Diese Einschränkungen sind jedoch eng auszulegen.

Die Arbeitsgruppe macht ferner darauf aufmerksam, dass Formulierungen wie „er/sie sollte (...) angemessenen Zugang zu Informationen erhalten ...“ im Kommentar zu Artikel 7.2 das Informationsrecht der betroffenen Personen abschwächen. Sie weist darauf hin, dass das Recht der betroffenen Person auf Information unverzichtbar und Bestandteil der Anforderung ist, dass die Transparenz der Datenverarbeitung gewährleistet sein muss.

Punkt 8 – Offenlegung personenbezogener Informationen gegenüber anderen Anti-Doping-Organisationen und Dritten

Die Arbeitsgruppe hebt hervor, dass eine Weitergabe aus dem Europäischen Wirtschaftsraum an ein Drittland nur dann erfolgen kann, wenn das Drittland ein angemessenes Schutzniveau, wie in Artikel 25 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie beschrieben sicherstellt, oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre bietet, oder wenn die Übermittlung auf der Grundlage einer der Ausnahmeregelungen erfolgt, die in Artikel 26 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie vorgesehen sind.

Im vorliegenden Fall wird die Datenbank ADAMS in Kanada geführt. Im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie gilt Kanada als Land, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die von der Europäischen Union an Empfänger übermittelt werden, die dem kanadischen Personal Information Protection and Electronic Documents Act (PIPEDA)³ unterliegen. Der Arbeitsgruppe ist allerdings nicht klar, ob die WADA oder eine nationale Anti-Doping-Behörde in Kanada als der für die Datenbank ADAMS Verantwortliche angesehen wird oder ob der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Bestimmungen des PIPEDA unterliegt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dies klarzustellen und für den Fall, dass der Verantwortliche für die Datenbank ADAMS nicht dem PIPEDA unterliegt, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für Daten gewährleistet ist, die von der Europäischen Union für die Datenbank ADAMS übermittelt werden.

Die Arbeitsgruppe betont, dass der „Grundsatz der Zweckbestimmung“ und die Anforderung der Vereinbarkeit der Verarbeitung von weitergegebenen Daten mit dem ursprünglichen Zweck, für die die Daten erhoben wurden, einzuhalten sind.

³ 2002/2/EG: Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act bietet (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4539).

In Bezug auf Artikel 8.4 erinnert die Arbeitsgruppe an ihre Ausführungen zu Punkt 6 oben, die die Gültigkeit der Zustimmung betreffen. Die Arbeitsgruppe weist außerdem darauf hin, dass nach dieser Bestimmung eine Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen über Athleten oder andere Personen im Internet, wie sie Artikel 14.2.4 des Anti-Doping-Codes (siehe Punkt 2 oben – Bestimmungen des Codes) vorsieht, nicht zulässig ist.

Punkt 9 – Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Informationen

Was Punkt 9.1 anbelangt, sind die Kontaktdaten der von der Anti-Doping-Organisation eingesetzten Person unverzüglich an die Teilnehmer zu übermitteln (ebenso wie die unter Punkt 7.1 genannten Informationen), und zwar nicht nur, wenn sie diese Daten anfordern.

Zu den Auftragsverarbeitern, die von den Anti-Doping-Organisationen möglicherweise eingesetzt werden (Vertreter Dritter – Punkt 9.4), verweist die Arbeitsgruppe auf die Regeln, die in Artikel 16 und Artikel 17 der Datenschutzrichtlinie festgelegt sind, insbesondere auf die Verpflichtung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet.

Punkt 10 – Personenbezogene Informationen nur soweit erforderlich speichern und die Vernichtung der Daten sicherstellen

Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass in diese Fassung des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen wurde, die die Dauer der Speicherung von Daten und die Verpflichtung zur Löschung dieser Daten, wenn sie im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden regelt. Dennoch fordert sie die WADA auf, nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits gesammelten Erfahrungen, einen angemessenen Zeitraum für die Speicherung dieser Daten – oder zumindest für bestimmte Datenkategorien – durch die Anti-Doping-Organisationen festzulegen. Punkt 2, der die Vorschriften für die Offenlegung in Artikel 14.2.4 des Anti-Doping-Codes betrifft, sollte hier nicht als Modell dienen. Diese Vorschriften erscheinen unverhältnismäßig, da sie vorsehen, dass die Veröffentlichung „zumindes“ darin besteht, dass personenbezogene Informationen über Athleten oder andere Personen, die im Verdacht stehen, gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen zu haben, „auf der Website der Anti-Doping-Organisation einzustellen und dort für mindestens ein Jahr zu belassen sind“ (siehe oben, Teil I).

Die Arbeitsgruppe verweist zudem auf ihre Stellungnahme 4/2007 zum Begriff personenbezogene Daten⁴, um besser zu verstehen, was mit „Anonymisierung/anonymen Daten“ im Sinne der Richtlinie gemeint ist.

Punkt 11 – Rechte der Teilnehmer im Hinblick auf personenbezogene Informationen

Der Standard sieht für die Athleten und ihre Betreuer ein Auskunftsrecht vor. Gemäß Artikel 12 der Datenschutzrichtlinie hat jede betroffene Person insbesondere das Recht, vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zumindest Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden, zu erhalten. Diese Elemente sind im Entwurf des Standards nicht enthalten.

⁴ http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf

Dem Entwurf zufolge sind die Anti-Doping-Organisationen in bestimmten Fällen nicht zur Beantwortung von Auskunftersuchen verpflichtet. Die Arbeitsgruppe stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausnahmen in den Punkten 11.1 (*sofern dies in einem speziellen Fall die Fähigkeit der Anti-Doping-Organisation beeinträchtigen würde, ihren aus dem Code hervorgehenden Verpflichtungen nachzukommen*) und 11.2 (*Anträge, die eindeutig rechtsmissbräuchlich oder im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre Häufigkeit überzogen sind oder, was die Kosten oder den Aufwand anbelangt, eine unverhältnismäßige Belastung darstellen*) sehr vage formuliert sind und bei oberflächlicher Betrachtung der Regelung nicht mit Artikel 12 und Artikel 15 der Richtlinie übereinstimmen. Beschränkungen des Auskunftsrechts sind grundsätzlich nur möglich, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13 der Richtlinie stehen, der es den Mitgliedstaaten gestattet, Rechtsvorschriften zu erlassen, die diese Pflicht beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist, um die in diesen Bestimmungen genannten Interessen zu schützen.

Die Arbeitsgruppe stellt mit Zufriedenheit fest, dass den Teilnehmer bei einer Verweigerung des Auskunftsrechts die Gründe für die Auskunftsverweigerung schriftlich mitgeteilt werden. Sie erinnert jedoch daran, dass eine solche Verweigerung nur unter den in Artikel 13 der Richtlinie genannten Bedingungen möglich ist, der eng auszulegen ist.

Zu Artikel 11.4 weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass gemäß Artikel 12 Buchstabe c) der Richtlinie der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung von unvollständigen oder unrichtigen Daten mitteilen muss, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist. Um die Übereinstimmung mit der europäischen Datenschutzverordnung zu gewährleisten, sollte das Wort „*gegebenenfalls*“ ausschließlich im Sinne dieser beiden Ausnahmen ausgelegt werden.

Zusätzliche Bestimmungen

Abschließend bedauert die Arbeitsgruppe, dass mehrere Grundsätze der europäischen Datenschutzvorschriften nicht in den Entwurf des Standards aufgenommen wurden. Sie bittet die WADA, die Aufnahme einer Reihe von zusätzlichen Bestimmungen zu prüfen, um Folgendes zu gewährleisten:

- das Verbot automatisierter Einzelentscheidungen (Artikel 15 der Richtlinie): Angesichts der Sanktionen, die die Datenverarbeitung zur Folge haben kann, erscheint dieses Verbot sehr wichtig.
- eine unabhängige Kontrolle, inwieweit die Mindestanforderungen des Standards durch die Anti-Doping-Organisationen umgesetzt werden. Nach Artikel 8.3 des Entwurfs des Standards können Anti-Doping-Organisationen die WADA unterrichten, wenn sie der Ansicht sind, dass andere Organisationen den Standard nicht einhalten. Die Arbeitsgruppe gibt zu bedenken, dass ein solcher Mechanismus für Informanten Zweifel daran weckt, ob die WADA ihre Zusage, für die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der Bestimmungen des Standards zu sorgen, erfüllen wird. Sie stellt außerdem fest, dass bei Nichteinhaltung des Standards keinerlei Sanktionen gegen Anti-Doping-Organisationen vorgesehen sind. Abschließend stellt sich die Frage, wie wirksam dieser Standard sein wird.
- ein Widerspruchsrecht und ein Recht auf Entschädigung für Nachteile, die durch nicht dem Standard entsprechende Verarbeitungen entstanden sind.

- eine Regelung, die bewirkt, dass für nationale Anti-Doping-Organisationen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten.

Die Arbeitsgruppe unterstützt die Initiative der WADA, deren Ziel die Anwendung von Mindeststandards für den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten von Athleten und anderen an der Dopingbekämpfung beteiligten Personen ist. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass dieser Standard angesichts seines geografischen Anwendungsbereichs eine wichtige Rolle bei der Verarbeitung von Daten spielen kann, die nicht den Rechtsvorschriften der EU oder einer von der EU als angemessen angesehenen Gesetzgebung unterliegt. Zudem wird dieser Standard in allen beteiligten Staaten – ob sie für die Datenverarbeitung einen angemessenen Schutz gewährleisten oder nicht – dazu beitragen, die Anti-Doping-Organisationen für dieses Thema zu sensibilisieren.

Die Arbeitsgruppe ist erfreut darüber, dass in der Präambel zu diesem Standard auf die Datenschutzrichtlinie verwiesen wird. Sie kann den Standard in der vorliegenden Form jedoch noch nicht uneingeschränkt unterstützen, da die darin festgelegten Mindestanforderungen allem Anschein nach nicht den in der europäischen Datenschutzverordnung verlangten Mindeststandards entsprechen. Allerdings ist eine solche Zustimmung denkbar, wenn die oben erläuterten Anmerkungen berücksichtigt und ausführlichere Angaben über die Datenbank ADAMS aufgenommen werden. Die Arbeitsgruppe fordert die WADA daher auf, diese Anmerkungen bei der Gestaltung des Entwurfs des Standards zu berücksichtigen. Sie bittet die WADA, ihr weitere Informationen zu übermitteln und ist zu einem Treffen mit der WADA bereit, falls dies zu diesem Zweck erforderlich sein sollte.

Dessen ungeachtet äußert die Arbeitsgruppe den Wunsch, weiterhin über die im Hinblick auf ihre Anmerkungen unternommenen Schritte und den allgemeinen Fortgang der Arbeit der WADA an diesem Entwurf für einen Standard informiert zu werden.

Brüssel, den 1. August 2008

*Für die Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
Alex TÜRK*